



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0060-23-10
= RSS-E 5/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 1.2.2024

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Balázs Rudolf MA Joachim Tristan Groh Dr. Wolfgang Reisinger
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	
Antragsgegner	(anonymisiert)	Versicherungsnehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Rechtsanwalt

Spruch

Dem Antragsgegner wird empfohlen, die Ablehnung der Deckung des Rechtsschutzfalles (anonymisiert) aus der Rechtsschutz-Versicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) anzuerkennen.

Begründung

Die Antragstellerin ist Versicherer, der Antragsgegner hat bei ihr eine Privat-Rechtsschutz-Versicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen, welche u.a. den Baustein Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz einschließt. Vereinbart sind die ARB 2016, welche auszugsweise lauten:

„ARTIKEL 7

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

1. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen (...)

1.8. im Zusammenhang mit

- der Errichtung oder baubehördlich genehmigungspflichtigen Veränderung von Gebäuden, Gebäudeteilen, Grundstücken oder Wohnungen, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden oder von ihm erworben werden;
- der Planung derartiger Maßnahmen;
- der Finanzierung des Bauvorhabens einschließlich des Grundstückserwerbs.(...)“

Der Antragsgegner beehrte durch seinen Rechtsfreund mit Schreiben vom 26.4.2023 Rechtsschutzdeckung für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen gegen I(*anonymisiert*) (Rechtsschutzfall (*anonymisiert*)).

Er habe I(*anonymisiert*) mit der Errichtung einer Fassade, dem Anbringen eines Schriftzuges an derselben sowie der Errichtung der Grundschemme am ansonsten fertiggestellten Einfamilienhaus (*anonymisiert*), beauftragt. Die Arbeiten seien im Mai 2022 durchgeführt worden, jedoch seien Mängel aufgetaucht, deren Behebung der Werkunternehmer verweigere. Für die Behebung fordere er Schadenersatz iHv € 3.162,--.

Die Antragstellerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 10.5.2023 unter Berufung auf den oben zitierten Artikel 7, Pkt. 1.8. ARB 2016 ab.

Der Rechtsvertreter des Antragsgegners beantragte daraufhin ein Schlichtungsverfahren. Im Schlichtungsverfahren RSS-0026-22 habe die Schlichtungskommission bei einem vergleichbaren Sachverhalt derselben Parteien die Deckung empfohlen. Da der Antragsgegner ohne Hinzuziehung eines Versicherungsmaklers satzungsgemäß kein solches beantragen kann, folgte die Antragstellerin dem Vorschlag der Geschäftsstelle, selbst die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens zu beantragen. Sie verwies dabei nochmals auf die zitierte Klausel und brachte vor, dass aus ihrer Sicht ein hinreichender Zusammenhang mit dem ausgeschlossenen „Bauherrenrisiko“ vorliege.

Der Rechtsfreund des Antragsgegners brachte ergänzend vor, dass die Aufträge zur Errichtung der Fassade samt Beschriftung bzw. Herstellung der Grundschemme getrennt von der Errichtung des Hauses erteilt worden seien. Diese Arbeiten seien keine baubehördlich genehmigungspflichtige Veränderungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Rechtlich folgt:

Nach Art 7.1.8 ARB 2016 besteht unter anderem kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen, die im Zusammenhang mit der Errichtung oder baubehördlich genehmigungspflichtigen Veränderungen eines im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindlichen Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils (Wohnung) stehen.

Zweck des Ausschlusses ist es, dass ein ganzer, durchaus überschaubarer und auch eingrenzbarer, im Grund erheblicher und typischerweise immer wiederkehrender Lebenssachverhalt vom Versicherungsschutz ausgenommen werden soll, der die allermeisten Versicherungsnehmer nicht, relativ wenige Bauwillige dafür mit erheblichem Kostenrisiko und in fast schon standardisierter Weise und Häufigkeit betrifft (7 Ob 41/16d mwN).

Ein adäquater Zusammenhang mit der hier interessierenden Errichtung bzw. behördlich genehmigungspflichtigen Veränderung von Gebäuden liegt demnach vor, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung einen Bezug zu den für die Errichtung typischen Problemen aufweist. Die Klausel umfasst das Baurisiko, für das Auseinandersetzungen typisch sind, die über die im Rahmen eines Bauvorhabens erbrachten Leistungen geführt werden (vgl. 7 Ob

75/18g). In der hier zitierten Entscheidung wurde der Zusammenhang zwischen dem für ein Bauvorhaben typischem Baurisiko und einem Unfall eines Arbeitskollegen des Bauherrn bejaht, weshalb die Deckung abzulehnen war.

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde liegenden Rechtsstreit an, dann hat sich im vorliegenden Fall ein Baurisiko der Errichtung eines Gebäudes oder einer baubewilligungspflichtigen Veränderung eines Grundstückes verwirklicht. Auch wenn die Errichtung der Fassade samt Beschriftung bzw. die Herstellung der Grundschränke für sich nicht baubehördlich bewilligungspflichtig sind, stehen diese Arbeiten in einem Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes selbst, zumal diese typischerweise in zeitlicher Nähe mit der Errichtung des Gebäudes erfolgen und ein Gebäude trotz ggf. bereits erfolgter behördlicher Fertigstellungsanzeige vom durchschnittlichen Versicherungsnehmer noch nicht als fertiggestellt angesehen wird.

Auch der Verbandskommentar legt eine derartige Auslegung des Baurisikoausschlusses nahe:

Hartusch (in Garo/Kath/Kronsteiner (Hrsg), Erläuterungen zu den Musterbedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2015), Art 7, F7-017) verweist in diesem Zusammenhang auf Maier in Harbauer, § 4 Rz 68 und führt als Beispiel einen Streit mit einem Elektriker an, der zwar anlässlich eines baubewilligungspflichtigen Umbaus mit der Erneuerung der alten Leitungen beauftragt worden ist, dessen Arbeiten für sich genommen jedoch nicht bewilligungspflichtig sind und der Rechtsstreit daher zu decken sei. Anders sei dies nach Maier dann zu beurteilen, wenn es sich um notwendige Vor- oder Nacharbeiten handle, wie zB das Verputzen oder Tapezieren einer (genehmigungspflichtig) versetzten Hauswand.

Daher sind auch die Arbeiten an der Fassade eines neu errichteten Gebäudes vom Baurisikoausschluss umfasst.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 1. Februar 2024